

38. Tragweite des Beschlusses der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, daß dem Aufsichtsrate Entlastung erteilt werde. Erstreckt sich die Entlastung auch auf Verfehlungen, die zwar der Generalversammlung nicht mitgeteilt, aber den Aktionären anderweitig bekannt waren?

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. Dezember 1908 i. S. R. (Kl.) w. Konz.-Verw. der Akt.-Gesellsch. Gl. B. (Bekl.). Rep. I 74/08.

- I. Landgericht M.-Glabbach, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger war mehrere Jahre lang Mitglied des Aufsichtsrates der Aktiengesellschaft Gl. B. gewesen. Nach seinem Ausscheiden erhob er gegen die Gesellschaft eine Klage, deren Gegenstand hier nicht interessiert. Die Gesellschaft erhob Widerklage auf Schadensersatz wegen unzulässiger Verteilung von Dividenden und Tantiemen, die der Kläger unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied des Aufsichtsrates habe geschehen lassen. Diese Widerklage, die später vom Konkursverwalter der Gesellschaft aufgenommen wurde, hatte in beiden Instanzen Erfolg. Auch die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen, soweit sie sich hierauf bezog.

Festgestellt war, daß der Vorstand der Kasse der Gesellschaft größere Beträge unberechtigterweise entnommen und sein Konto damit belastet hatte, daß er aber zur Erstattung außerstande war; daß der Kläger bald nachher von diesem Gebaren Kenntnis erlangt hatte und auch die schlechten Vermögensverhältnisse des Vorstandes kannte; daß er aber weder dem Aufsichtsrate, noch der Generalversammlung Mitteilung gemacht und es hatte geschehen lassen, daß die Forderungen gegen den Vorstand dreimal in den Jahresbilanzen zum vollen Betrage aufgeführt wurden, wodurch es allein ermöglicht wurde, Gewinne herauszurechnen, die tatsächlich nicht gemacht waren.

Der Kläger verteidigte sich u. a. damit, daß ihm die Generalversammlungen Entlastung erteilt hätten. Über diesen, von beiden Instanzen verworfenen, Einwand besagen die

#### Gründe:

... „Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung darauf gestützt, daß der Entlastungsbeschluß der Generalversammlung nur solche Pflichtverletzungen decke, die aus den Vorlagen erkennbar gewesen seien, was hier nicht zutrefte. Dabei wird bemerkt, daß die Behauptung des Klägers, tatsächlich seien alle Aktionäre über die Sachlage unterrichtet gewesen, unerheblich sei. Denn es komme darauf an, daß die Generalversammlung als solche von den Dingen Kenntnis erhalte, nicht aber darauf, ob einzelne oder auch alle Mitglieder der Generalversammlung für sich Kenntnis gehabt hätten.

Dieser Ausführung ist trotz der Beanstandung der Revision zuzustimmen. Der erkennende Senat hält im Anschluß an seine früheren Entscheidungen in den Sachen Rep. I. 234/03 und Rep. I. 309/04 (Mon.-Schr. f. S.R. und Bankw. 1904 S. 132, 1905 S. 140)

baran fest, daß nur das Gegenstand der Entlastung ist, was von den Gesellschaftsorganen der Versammlung unterbreitet und ihr mitgeteilt worden ist. Hier handelte es sich nicht nur darum, daß die der Generalversammlung allein mitgeteilte Gesamtsumme der Debitoren zu einem beträchtlichen Teile aus minderwertigen Forderungen bestand, sondern zugleich um einen Vorgang, der wegen seiner Wichtigkeit für den Stand der Gesellschaft und für das Vertrauen, das dem Vorstände zu gewähren war, unbedingt der besonderen Erwähnung in den Geschäftsberichten oder in den Bemerkungen des Aufsichtsrates (§ 260 H.G.B.) bedurfte. Eine Pflicht zur Verschwiegenheit kann, wo ein strafbares Handeln der Vorstandsmitglieder in Frage steht, nicht anerkannt werden. Da eine Mitteilung des Geschäftsgebarens weder schriftlich, noch mündlich erfolgte, so wurde dessen Genehmigung von der Versammlung nicht gefordert und nicht erteilt.

In eine Beweiserhebung darüber, ob die anwesenden Aktionäre, die sich an der Abstimmung beteiligt haben, gleichwohl von den Vorgängen und insbesondere von der Unterwertigkeit der Forderungen Kenntnis gehabt haben, kann und darf nicht eingetreten werden. Die Berichterstattung an die Generalversammlung beruht, wie aus § 263 H.G.B. erhellt, auf dem Grundsatz der Öffentlichkeit innerhalb des Kreises der Aktionäre. Auf geheimes Wissen der Anwesenden kann es nicht ankommen, einerlei worin dieses Wissen seine Quelle hat. Wenn daher auch die abstimmenden Aktionäre sämtlich dem Vorstände oder dem Aufsichtsrate angehört haben sollten, und deswegen ihre Kenntnis, wie die Revision meint, nicht als „privates“, sondern als „amtliches“ Wissen angesehen werden müßte, so würde auch hierauf kein Gewicht gelegt werden können. Ob vielleicht der Nachweis eines stillschweigenden Einverständnisses aller Aktionäre, daß sich der Entlastungsbeschluß auf gewisse allen bekannte Verfehlungen mit erstrecken solle, zu beachten wäre, kann unerörtert bleiben, da eine solche Behauptung hier nicht aufgestellt ist.“ . . .